

B E K A N N T M A C H U N G

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 11.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Teilfläche „Schulhof Creidlitz“ der Gemeindestraße Florianweg wird eingezogen.

Die Verfügung wird am 10.06.2011 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäudes, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag:	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Grundstücksverkehrsgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Coburg, den 23.05.2011
S T A D T C O B U R G

gez. Hans-Heinrich Ulmann

Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister